



## Beschluss

In der Strafsache

gegen

Dr. Ulrich Julius Bernhard **B r o s a** ,  
geboren am 30.05.1950 in Berlin,  
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Rochus Graf Strachwitz, St. Benedictstr. 1, 20149 Hamburg

wegen Beleidigung und übler Nachrede

wird das Verfahren eingestellt, insoweit der Angeklagte einer Beleidigung am 20.08.2007 zu Lasten des Oberstaatsanwaltes Willanzheimer angeklagt ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt insoweit die Staatskasse.

Seine notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte insoweit selbst.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Kirchhain vom 25.11.2008 der üblen Nachrede zu Lasten des Zeugen Seim in Tatmehrheit der Beleidigung zu Lasten des Oberstaatsanwaltes Willanzheimer schuldig gesprochen worden.

Der Angeklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt.

Oberstaatsanwalt Willanzheimer hat mit Schreiben vom 31.07.2009 seinen Strafantrag zurückgenommen, was bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens jederzeit möglich ist (§ 77d StGB).

Da die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten verfolgbar ist (§ 194 Abs. 1 StGB) tritt nunmehr ein Verfahrenshindernis ein, soweit dem Angeklagten eine Beleidigung zu Lasten des Oberstaatsanwaltes Willanzheimer vorgeworfen wird, mit der Folge, dass das Verfahren insoweit nach § 206a Abs. 1 StPO einzustellen ist (siehe dazu Lutz Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 206a Rdnr. 4, 6).

Die Kosten des Verfahrens sind insoweit der Staatskasse aufzuerlegen, § 467 Abs. 1 StPO.

Es ist aber davon abzusehen, die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, § 467 Abs. 3 S. 2 Ziff. 2 StPO, denn beim Hinwegdenken des Verfahrenshindernisses erscheint die Verurteilung des Angeklagten wegen der Beleidigung zu Lasten des Oberstaatsanwaltes Willanzheimer als sicher (siehe dazu a.a.O. § 467, Rdnr. 16).

Insoweit führt das Amtsgericht Kirchhain in erster Instanz aus:

Am 20.08. bezeichnete der Angeklagte Oberstaatsanwalt Willanzheimer auf seiner Internetseite <http://www.althand.de/rphg.html> als „schamlosen Selbstbediener“. Auch diesen Umstand hat der Angeklagte so eingeräumt. Hintergrund hierfür ist nach den Ausführungen des Angeklagten der Umstand, dass der Geschädigte am 09.06.2006 den Angeklagten aufforderte, seinen Namen vollständig aus einer bestimmten Passage auf einer Internetseite des Angeklagten zu entfernen.

Am selben Tag leitete der Geschädigte als Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz ein, wobei es dabei um die Veröffentlichung eines BZR-Auszuges des Herrn Frank Ludwig ging. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gehört nun mal zu den täglichen Dienstgeschäften eines Staatsanwaltes. Wenn in diesem Zusammenhang der Staatsanwalt aufgrund Recherchen im Internet einen zivilrechtlichen Anspruch auf Entfernung seines Namens geltend macht, hindert ihn dies nicht daran, wegen anderer Delikte hier ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Anders wäre es nur, wenn der Staatsanwalt als Geschädigter in eigener Sache das Ermittlungsverfahren gegen den Täter einleiten würde. Dies ist hier aber auch nach den vom Angeklagten selbst vorgelegten Dokumenten gerade nicht der Fall.

Der Umstand, dass er gleichwohl in Kenntnis dieser Sachlage den Staatsanwalt als „schamlosen Selbstbediener“ bezeichnet zeigt, dass es ihm auch hier lediglich darum ging, seine Missachtung gegenüber dem Geschädigten kund zu tun, wobei dies hier eben öffentlich geschah und durch die oben dargestellte falsche Verquickung von Sachverhalten der Eindruck versucht wurde zu erwecken, dass der Geschädigte seine Tätigkeit bzw. Befugnisse als Staatsanwalt bewusst missbrauchen würde.

Dem schließt sich Unterzeichner an.


Die Hauptentscheidung, die (Teil-) Einstellung ist für den Angeklagten nicht anfechtbar, da er nicht beschwert ist (siehe a.a.O. § 206a Rdnr. 10).

Gleichwohl kann der Angeklagte die Entscheidung über die notwendigen Auslagen mit der sofortigen Beschwerde anfechten, da die Beschränkung des § 464 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz StPO bei einer Einstellung nach § 206a StPO nicht gilt (siehe a.a.O. § 464 Rdnr. 19).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft. Sie muss **innen einer Woche** vom Tage der Zustellung an entweder schriftlich bei dem Landgericht Marburg eingegangen sein oder aber binnen der gleichen Frist zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

Marburg, den 11.11.2009  
Landgericht, 8. Strafkammer  
Der Vorsitzende

  
Winter  
Vizepräsident des Landgerichts



Ausgefertigt:  
Marburg, den 17. Nov. 2009  
  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
des Landgerichts